Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang | Düsseldorf, den 16. Oktober 2014 | Nummer 42

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

340 Anerkennung einer Stiftung (Robert und Ingrid Krappen Stiftung) S. 453

341 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Udo Stichling) S. 453

342 Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Andernach als Hafen im Sinne des Landeshafensicherheitsgesetzes RLP und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie / 1 Karte DIN A3 S. 454

343 Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD) / Sonderbeilage S. 455

344 Bekanntmachung über Auslage der Antragsunterlagen zur Neugenehmigung nach §§ 4, 6 sowie Antrag auf Zulassung zum vorzeitigem Baubeginn gem. § 8 a BImSchG S. 455

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

345 Öffentliche Zustellung (D. K.) S. 457

346 Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See S. 458

Beilage zu Ziffer 342: 1 Karte DIN A 3

Sonderbeilage zu Ziffer 343: Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

340 Anerkennung einer Stiftung (Robert und Ingrid Krappen Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 – St. 1746

Düsseldorf, den 7. Oktober 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Robert und Ingrid Krappen Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 25.09.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 453

341 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Udo Stichling)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0319

Düsseldorf, den 30. September 2014

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Udo Stichling
Hügelstraße 15
42277 Wuppertal

die Genehmigung erteilt, den

Dipl.-Ing (FH) David Wockel

ab dem 01.10.2014 zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 453

342 Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Andernach als Hafen im Sinne des Landeshafensicherheitsgesetzes RLP und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
Dezernat 22 - Hafensicherheit Rheinland-Pfalz

Düsseldorf, den 29. September 2014

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen in Rheinland-Pfalz (Hafensicherheitsgesetz – LHafSiG) vom 06. Oktober 2006 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. L 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenzen für den Hafen Andernach.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von den Hafengrenzen erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Andernach.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens Andernach (Hafenkarte) schraffiert dargestellt und durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch einen erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Landseitig verläuft die Hafengrenze im Süden entlang der Ufer- und Hafenstraße jeweils am südlichen Straßenrand, der teilweise als Bordstein ausgeführt ist. Am Übergang der Hafenstraße zur Straße Ostkai folgt die Grenze geradewegs dem dortigen Schienenverlauf in östlicher Richtung bis auf Höhe des Pumpenhauses. Hier verspringt die Grenze in Richtung Rhein und markiert am dortigen Zaunverlauf die östliche Hafengrenze, die am Pumpenhaus und dem dortigen Wendeplatz vorbei bis zum Rheinufer führt. Wasserseitig verläuft die nördliche Grenze des Hafengebietes von Rhein-km 610,2 im Abstand von 15 m zum Ufer, bis zur Hafenbeckeneinfahrt bei Rhein-km 611,8. Die direkte Flucht von hier zur Uferstraße markiert den westlichen Grenzverlauf.

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (http://www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Im Auftrag
Mahler

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 454

343 Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (RPD) / Sonderbeilage

Bezirksregierung
32.01.01.01-08 Beteilig.-124

Düsseldorf, den 8. Oktober 2014

siehe Sonderbeilage

Im Auftrag
gez. Olbrich

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 455

344 Bekanntmachung über Auslage der Antragsunterlagen zur Neugenehmigung nach §§ 4, 6 sowie Antrag auf Zulassung zum vorzeitigem Baubeginn gem. § 8 a BImSchG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0067/14/4.1.2

Düsseldorf, den 7. Oktober 2014

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Firma KLK Emmerich GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Veresterungsanlagen in Emmerich

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma KLK Emmerich GmbH hat mit Datum vom 07.07.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Veresterungsanlagen gestellt.

Die Anlage soll, sofern eine Genehmigung erteilt wird, auf dem Werksgelände der Firma KLK Emmerich GmbH, Steintor 9 in 46446 Emmerich, Gemarkung Emmerich, Flur 27, Flurstück 160 errichtet und schnellstmöglich in Betrieb genommen werden. Gegenstand des Antrages ist die

- Neuerrichtung der Veresterungsanlagen 1 und 2 inklusive aller dazu notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen
- mit einer Anlagenkapazität von 2 x 12000 Tonnen pro Jahr
- zur Herstellung von MCT-Ester (Medium Chain Triester) und Sorbitanestern.

Außerdem wurde der vorzeitige Baubeginn gemäß § 8a BImSchG zur Errichtung sämtlicher Anlagenteile und Funktionsprüfung technischer und MSR-technischer Ausrüstungen beantragt.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 22.10.2014 bis einschließlich 21.11.2014 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadtverwaltung Emmerich, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, 2. OG, Altbau, Zimmer 214
Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-2422
2. bei der Stadt Emmerich unter Telefon-Nr. 02822/75-1532

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 22.10.2014 bis einschließlich 05.12.2014** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus dem vorgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben ab dem **27.01.2015, 10:00 Uhr im PANorama Bistro, Agnetenstrasse 2, 46446 Emmerich statt.** Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wölbing

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 455

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

345 Öffentliche Zustellung (D.K.)

Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: D K.)

Bekanntmachung
des Kreispolizeibehörde Kleve
Vom 16. Oktober 2014

Das Schreiben des Kreispolizeibehörde Kleve an

Herrn
D.K.
Letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 06.10.2014 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern eingesehen werden.

Geldern, den 6.10.2014

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 457

346 Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

E I N L A D U N G
zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, dem 21. Oktober 2014 um 12.30 Uhr
Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes, Kleiner Torfbruch 31

Tagesordnung

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.2 Anerkennung der Tagesordnung
1.3 Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der/des Stellvertreters/in
1.4 Bestellung der/des Vorsitzende/n des Verwaltungsausschusses und der/des Stellvertreters/in
1.5 Genehmigung der Niederschrift ö vom 26.11.2013
1.6 Jahresabschluss 2013 und Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2013
1.7 Entlastung des Verbandsvorstehers
1.8 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2014
1.9 Sachstandsbericht Sturm Ela
1.10 Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit

2 Nichtöffentliche Sitzung

2.1 Anerkennung der Tagesordnung
2.2 Genehmigung der Niederschrift nö vom 26.11.2013
2.3 Sachstandsbericht Prüfung RPA und GPA nach Gemeindeordnung
2.4 Vertragsangelegenheiten – mündlicher Bericht der Geschäftsführung –
2.5 Personalien – mündlicher Bericht der Geschäftsführung –

Düsseldorf, den 6. Oktober 2014

Ratsherr
Rolf Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 458

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf